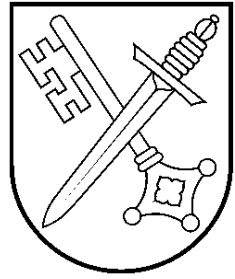


# STADT NAUMBURG (Saale)



|               |                                                                                                            |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vorlagen-Nr.: | 89/20                                                                                                      |
| Vorlagentyp:  | Entscheidung                                                                                               |
| Einreicher:   | Oberbürgermeister                                                                                          |
| Prüfung:      | <input checked="" type="checkbox"/> Barrierefreiheit<br><input checked="" type="checkbox"/> Gleichstellung |
| Eingang am:   | 21.08.2020                                                                                                 |
| Version       | 1                                                                                                          |

|            |         |                          |
|------------|---------|--------------------------|
| Teilnahme: | intern: | Herr Jähn<br>Frau Zipfel |
|            | extern: |                          |

|      |   |
|------|---|
| TOP: | 9 |
|------|---|

|                                                |                                           |
|------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nicht öffentlich |
|------------------------------------------------|-------------------------------------------|

## Beratungsfolge:

| Gremium                 | Datum      | TOP | Liste | Art* | Ergebnis       |
|-------------------------|------------|-----|-------|------|----------------|
| Ortschaftsrat Bad Kösen | 27.10.2020 | 14. |       | A    | zurückgestellt |
| Technischer Ausschuss   | 04.11.2020 | 5.  |       | B    | zurückgestellt |
| Ortschaftsrat Bad Kösen | 06.04.2021 | 9.  |       | A    |                |
| Technischer Ausschuss   | 21.04.2021 |     |       | B    |                |

Art\* I=Information V=Vorberatung A=Anhörung B=Beschlussfassung

## Betreff:

Widmung einer Straße (Elly-Kutscher-Straße)

## Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss beschließt gemäß § 6 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt die Widmung der Elly-Kutscher Straße in Bad Kösen.

## Finanzielle Auswirkung:

- ☒ nein                      ☐ ja, in folg. Höhe:
- Deckungsvorschlag:    ☐ Haushaltsplan :  
                                 ☐ über-/außerplanmäßig

Buchungsstelle:

## **Begründung:**

### Sachverhalt

Mitte der 1990er Jahre wurde im Rahmen des Baus der Kurkliniken in Bad Kösen die Elly-Kutscher-Straße von der Firma Hermann Lielje Beratungsgesellschaft für Klinik-, Kur- und Krankenhauswesen mbH gebaut. Aus verschiedenen Gründen unterblieb ein Eigentumsübergang an die Stadt Bad Kösen. Ebenso war eine straßenrechtliche Widmung nicht möglich, weil die Stadt Bad Kösen weder Eigentümerin der Straßenfläche war, noch der Eigentümer einer Widmung schriftlich zustimmte. Erst im Rahmen der Erschließung des Neubaugebiets Seekurpark gelang eine Klärung. Der Oberbürgermeister hat am 03.08.2020 einen Kaufvertrag für den Erwerb des Straßengrundstückes unterschrieben; der bisherige Eigentümer hat der Widmung vor Grundbucheintragung zugestimmt.

Das für Straßenunterhaltung zuständige Sachgebiet Kommunale Dienstleistungen hat eine Abnahme vorgenommen. Die festgestellten Mängel wurden durch den Eigentümer (inzwischen LiGa Lielje Gastronomie- und Verwaltungsgesellschaft mbH) beseitigt.

### Widmung der Wohngebietsstraße

In der Widmungsverfügung ist mindestens zu regeln, welcher Straßengruppe die Straße zugeordnet und wer Träger der Straßenbaulast wird. Die Elly-Kutscher-Straße erfüllt die Voraussetzungen einer Gemeindestraße gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 3 StrG LSA. Die Straße erschließt mehrere innerörtliche Grundstücke und hat die Funktion einer Anliegerstraße. Widmungsbeschränkungen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 4 StrG LSA sind für die Straße nicht vorgesehen. Die Widmungsverfügung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen und ist als Anlage 1 beigelegt.

### Rechtsfolgen

Die Stadt Naumburg wird mit der Widmung der Wohngebietsstraße zur Gemeindestraße Straßenbaulastträger (§ 42 Absatz 1 Satz 3 StrG LSA) und übernimmt damit alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straße zusammenhängende Aufgaben, ebenso die Verkehrssicherungspflicht.

- Mit der Straßenbaulastträgerschaft übernimmt die Stadt Naumburg (Saale) alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straße zusammenhängenden Aufgaben (§ 9 Abs. 1 StrG LSA).
- Verbunden mit der Straßenbaulastträgerschaft ist auch die straßenrechtliche Verkehrssicherungspflicht (§§ 9,10 StrG LSA).
- Mit der Widmung der Straße gelten die Regelungen über die Sondernutzung und die Sondernutzungsgebühren.
- Mit der Widmung der Straße gelten die Bestimmungen über das Reinigen, Räumen und Streuen entsprechend der Straßenreinigungssatzung.

### Zuständigkeit

Gemäß § 8 Absatz 3 Nr. 7 der Hauptsatzung entscheidet der Technische Ausschuss abschließend über Widmung bzw. Einziehung von Straßen und Wegen.

Bernward Küper  
Oberbürgermeister

**Anlagen:**

Anlage 1 Entwurf Widmungsverfügung

Anlage 2 Lageplan